Liechtenstein als Tor zum europäischen Markt der Altersversorgung

Als Ergänzung zur staatlichen Altersversorgung werden privat finanzierte Modelle der Altersversorgung immer wichtiger. Mit der Umsetzung der EU-Pensionsfondsrichtlinie wurden im gesamten EWR die Vorsorgesysteme der 2. Säule koordiniert. Der EWR-Mitgliedstaat Liechtenstein hat mit der Umsetzung der Pensionsfondsrichtlinie in einem flexiblen Pensionsfondsgesetz einen Schritt hin zu einem attraktiven Standort für Altersversorgungseinrichtungen gemacht, die von Liechtenstein aus gesamteuropäisch ihre Geschäftstätigkeit ausüben können.



Von Vera Hasler lic. iur., Konzipientin der Kanzlei Ospelt & Partner Rechtsanwälte AG Schaan. Fürstentum Liechtenstein

Von der staatlichen zur privaten Altersversorgung

Vor 60 Jahren wurde in der Schweiz mit der Einführung der obligatorischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ein Meilenstein im Bereich der Altersversorgung gesetzt. Was früher eine soziale Errungenschaft war, hinkt heute aufgrund der demographischen Entwicklung und der finanziellen Engpässe in den Staatshaushalten den Bedürfnissen einer zeitgemässen Altersversorgung hinterher. Die traditionellen, umlagefinanzierten Altersversorgungssysteme sind – und das nicht nur in der Schweiz - an ihre Grenzen gestossen. Diese gesamteuropäische Entwicklung verlangt nach neuen Lösungsansätzen. Dabei nimmt die Bedeutung der privat finanzierten Altersversorgung und insbesondere der sogenannten betrieblichen Altersversorgung, die auf dem Kapitaldeckungsverfahren basiert, als Ergänzung zu den staatlichen, auf dem Umlageverfahren basierenden Altersversorgungssystemen ständig zu.

Vereinheitlichung des europäischen Marktes für Altersversorgung

Die zu erwartende steigende Nachfrage nach betrieblicher Altersversorgung in Gesamteuropa hat die EU zum Handeln veranlasst: Mit der im Herbst 2003 in Kraft getretenen Richtlinie 2003/41 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrich-

tungen der betrieblichen Altersversorgung (kurz «Pensionsfondsrichtlinie») wurde die Grundlage für einen neuartigen, innereuropäischen Standortwettbewerb für Einrichtungen der beruflichen Altersversorgung geschaffen. Mit der Pensionsfondsrichtlinie, die seit Juli 2006 für den EWR und damit auch das Fürstentum Liechtenstein gilt, werden im gesamten EWR die Vorsorgesysteme der 2. Säule koordiniert, ohne dass in das nationale Arbeits- und Sozialrecht der Mitgliedstaaten eingegriffen wird. Damit wird nicht nur die grenzüberschreitende Erbringung von Leistungen der 2. Säule ermöglicht, sondern es wird, wegen der erwartungsgemäss hohen zu verwaltenden Vermögenswerte, die Entwicklung eines europäischen Finanzmarktes gefördert.

Die Pensionsfondsrichtlinie hat entscheidende Neuerungen für die europäische betriebliche Altersversorgung mit sich gebracht. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung können neu gesamteuropäisch tätig sein. Altersversorgungseinrichtungen, die in einem Staat – dem Herkunftsstaat – domiziliert sind, können Unternehmen bzw. deren Arbeitnehmer in

einem oder mehreren anderen europäischen Ländern versichern, ohne dass dazu ein umfangreicher Kontroll- und Verwaltungsaufwand notwendig wird. Ist eine Einrichtung in ihrem Sitz- bzw. Herkunftsstaat erst einmal zugelassen, kann sie für Unternehmen aus verschiedenen anderen Ländern (Tätigkeitsstaaten) als Vorsorgeeinrichtung fungieren, unterliegt dabei aber nur der Kontrolle der Behörden des Herkunftsmitgliedstaates, die mit den Behörden des Tätigkeitsmitgliedstaates aufgrund spezifischer Aufsichtsregeln zur Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Liberale Umsetzung der Richtlinie

Die Umsetzung der Pensionsfondsrichtlinie hat Liechtenstein als Chance begriffen und zur Schaffung eines modernen Umsetzungsgesetzes genutzt. Der liechtensteinische Gesetzgeber hat dabei eine flexible Ausgestaltung des Pensionsfondsgesetzes im Auge gehabt und den Fokus auf eine internationale Ausrichtung gelegt.

Wesentlich ist der grosse Gestaltungsspielraum, den das Gesetz potentiellen Betreibern von Altersversorgungseinrichtungen in Liechtenstein einräumt. Dies zeigt sich bereits bei der Wahl der möglichen Rechtsform. Die Altersversorgungseinrichtung kann in Form einer eingetragenen Stiftung, einer AG, einer Europäischen Gesellschaft, einer Genossenschaft oder einer Europäischen Genossenschaft errichtet werden.

Durch das breite Spektrum an Organisationsformen wird den Betreibern die Möglichkeit eröffnet, einen Pensionsfonds zu errichten, der auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnitten ist. Besonders gefördert werden soll auch die Ansiedlung von sogenannten überbetrieblichen Sammeleinrichtungen. Diese sind berechtigt, für verschiedene Trägerunternehmen

48 PRIVATE 6/2008

in verschiedenen Ländern die Altersversorgungsgeschäfte durchzuführen.

Eine weitere individuelle Ausgestaltungsmöglichkeit bietet sich durch die Funktionsausgliederung an. Die Geschäftstätigkeit einer Einrichtung oder auch nur Teile davon können auf andere Stellen übertragen werden, die aber auch der Aufsicht der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht unterstehen. Vorausgesetzt wird dabei, dass sich mindestens die Hauptverwaltung der Einrichtung – einschliesslich dem Rechnungswesen - in Liechtenstein befindet. Diese Ausgliederung dürfte insbesondere für die Verwaltung der Vermögenswerte einer Einrichtung von Bedeutung sein. Die Vermögensverwaltung kann an einen externen Vermögensverwalter ausgegliedert werden, der entsprechend befähigt und in einem EWR-Vertragsstaat domiziliert sein muss. Mit Zustimmung der Finanzmarktaufsicht kann diese Vermögensverwaltung auch an qualifizierte Vermögensverwalter ausserhalb des EWR – insbesondere der Schweiz - übertragen werden.

Auch bezüglich der Anlagepolitik bietet der Standort Liechtenstein aufgrund der Pensionsfondsrichtlinie markante Vorteile. Während die gesetzlichen Vorgaben betreffend der Anlagepolitik von Altersversorgungseinrichtungen bisher vielerorts in detaillierten Regelungen verharrten, bietet die Richtlinie mit der sogenannten «Prudent Person Rule» ein anlagepolitisches Ziel, das sich am «grösstmöglichen Nutzen» der Versicherten in der Verwaltung des Portfolios insgesamt orientiert. Mit dieser Regelung kann die Anlagepolitik auf die Mitgliederstruktur der einzelnen Einrichtung abgestimmt und die sicherste, rentabelste Anlagepolitik gewählt werden.

Bezüglich der Pensionspläne lässt das Gesetz den Altersversorgungseinrichtungen ebenfalls weiten Spielraum. Das Pensionsfondsgesetz gibt nur einen aufsichtsrechtlichen Rahmen vor, in materieller Hinsicht finden sich hingegen nur rudimentäre Bestimmungen. Dies ermöglicht den Betreibern, alle im EWR-Raum üblichen Durchführungswege bzw. Pensionspläne anzubieten. Das Gesetz sieht im Gegenzug aber Eingriffskompetenzen der

Aufsichtsbehörde vor, sofern der Schutz der Interessen der Versorgungsanwärter gefährdet scheint.

Ebenfalls eine liberale Lösung bietet das Pensionsfondsgesetz hinsichtlich der Kapitalisierung der Vorsorgeeinrichtungen. Das Mindestkapital wird von der Finanzmarktaufsicht im Einzelfall bestimmt. Auf eine konkrete Bemessungsgrundlage wird verzichtet, weil diese als Eintrittsschwelle wirken kann, die kleineren Einrichtungen den Zugang zur betrieblichen Altersversorgung unnötig erschweren oder gar verunmöglichen würde.

Das liechtensteinische Pensionsfondsgesetz bietet zudem für Lebensversicherer die Eröffnung eines neuen Geschäftsfeldes. Lebensversicherer, die im Bereich der Altersversorgung tätig sind, unterstehen in diesem Bereich dem Pensionsfondsgesetz.

Konsequente Überwachung

Trotz der flexiblen Ausgestaltungsmöglichkeit wird einer effizienten Kontrolle der Einrichtungen der Altersversorgung am Standort Liechtenstein entscheidendes Gewicht beigemessen. Da das Pensionsfondsgesetz keinen eigentlichen Massnahmenkatalog vorsieht, können durch die Finanzmarktaufsicht jeweils die Massnahmen finanzieller oder administrativer Art ergriffen werden, die geeignet und erforderlich sind, um allfällige Missstände zu beseitigen. Bei schwerwiegenden Gefährdungen oder Missständen steht der Finanzmarktaufsicht die Befugnis zu, einer Einrichtung die Verfügung über ihre Vermögenswerte zu untersagen. Ebenso kann die Finanzmarktaufsicht externe Stellen mit Kontrollaufgaben betrauen oder einen Sonderbeauftragten in die rechtliche Rolle von Organen der Einrichtung einweisen.

Flexibilität bietet das Gesetz auch im Bereich der Überwachung. Für die Erstellung des Geschäftsberichtes können beispielsweise anstelle der gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts wahlweise auch die internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB (International Accounting Standards Board), der USGAAP (Generally Accepted Accounting Principles) oder der schweizeri-

schen FER (Fachempfehlung für Rechnungslegung) angewendet werden.

Hoher Schutz der Leistungsanwärter Neben einer konsequenten Überwachung der Altersversorgungseinrichtungen sieht das Pensionsfondsgesetz auch einen umfassenden Schutz der Versicherten im Falle eines Konkurses vor. Einerseits gilt die gegenseitige Anerkennung und Wirkung von behördlichen oder gerichtlichen Sanierungsmassnahmen und Liquidationsverfahren im gesamten EWR, andererseits wurde durch die Schaffung einer Sondermasse im Konkurs und - bei nicht ausreichender Sondermasse - einer Rangbevorrechtung ein wirksamer Schutz der Versicherungsgläubiger geschaffen. Dies bringt einen Zugewinn an Sicherheit für den versicherten Personenkreis und stärkt damit die Attraktivität des liechtensteinischen Versicherungs- und Finanzwesens sowie die Position inländischer Einrichtungen im internationalen Wettbewerb.

Ausblick

Die wirtschaftlich und geographisch enge Beziehung zur Schweiz räumt Altersversorgungseinrichtungen, die den Standort Liechtenstein wählen, auch Möglichkeiten zur Tätigkeit in der Schweiz ein. Die Pensionsfondsrichtlinie und deren nationale Umsetzung erlauben es Liechtenstein daher, sich als Brückenbauer zwischen dem Schweizer Markt und den stark wachsenden europäischen Altersversorgungsmärkten zu positionieren. Die Grundlage für eine enge Zusammenarbeit mit der Schweiz basiert darauf, dass Einrichtungen der Altersversorgung auch mit Trägerunternehmen aus Drittstaaten zusammenarbeiten können. Ob es zu einer solchen Zusammenarbeit kommt, liegt im Ermessen der Einrichtung.

Dank der langjährigen Erfahrung und dem Know-how Liechtensteins im Bereich der betrieblichen Altersversorgung, der bestehenden Infrastruktur, der steuerlichen Attraktivität und der flexiblen Rahmengesetzgebung verfügt Liechtenstein über eine gute Position, um sich in Zukunft als attraktiver Standort für Pensionsfonds in Europa zu etablieren.

www.ospelt-law.li

6/2008 Private 49